

Ludwig, Mario

Article — Digitized Version

Um ein Rohstoffabkommen für Baumwolle

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Ludwig, Mario (1954) : Um ein Rohstoffabkommen für Baumwolle, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 11, pp. 645-648

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131991>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

von 2500 türk. £ rd. 15 %, bei 5000 türk. £ rd. 17,5 %, bei 10 000 türk. £ rd. 20,25 %. Der Familienstand wird berücksichtigt; dagegen kennt das türkische Lohn- bzw. Einkommensteuerrecht keine Freibeträge.

DEVISENRECHT

Für den Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und der Türkei ist das Protokoll vom 6. August 1953 maßgebend, das im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 76/53 betreffend Türkei: Waren- und Zahlungsverkehr veröffentlicht worden ist. Danach werden Anträge auf Überweisung von Pensionen (Renten), Unterhalts- und Unterstützungszahlungen durch die zuständigen türkischen Devisenbehörden genehmigt, wenn sie mit entsprechenden Unterlagen begründet werden. Für in der Türkei verdiente Löhne und Gehälter gilt die Regelung, daß sie gemäß den Bestimmungen der Arbeitsverträge überwiesen werden, sofern diese von den türkischen Devisenbehörden genehmigt worden

sind. Es empfiehlt sich daher, die Arbeitsverträge rechtzeitig den Devisenbehörden vorzulegen und ihre Wirksamkeit von der Erteilung der Transfergenehmigung abhängig zu machen. Auch die Überweisung der Erlöse aus Unternehmerarbeiten setzt in jedem Fall die devisenrechtliche Genehmigung des Vertrages voraus. Das Protokoll zählt hierzu Veredelungs-, Verarbeitungs-, Montage- und Reparaturaufträge (einschließlich Schiffsreparaturen), Lohnarbeiten sowie Bauunternehmerverträge. Es ist wichtig, in alle diese Verträge den Transfervorbehalt aufzunehmen. Allerdings ist die Transferzusage keine Garantie dafür, daß die Überweisung auch tatsächlich durchgeführt wird. Vielmehr bedarf es dazu noch einer ausdrücklichen Devisenzusage, die schwer erhältlich ist. Es ist deshalb zweckmäßig, außer der Transfergenehmigung auch die Erteilung der Devisenzusage zur Bedingung des Geschäftsabschlusses zu machen, was z.B. bei Staatsaufträgen möglich sein wird.

Um ein Rohstoffabkommen für Baumwolle

Mario Ludwig, LL. M., Manchester

Baumwolle bildet als Agrarprodukt die Existenzgrundlage von Millionen von Menschen¹⁾. Andererseits ist sie wichtigster Rohstoff der hochspezialisierten Textilindustrie, die in einzelnen Ländern das Rückgrat der Volkswirtschaft bildet. Baumwolle wird als Rohstoff für Kleidung und Textilien in größeren Mengen verbraucht als sämtliche übrigen Textilfasern zusammengenommen. Die Versorgung mit diesem wichtigen Rohstoff ist im Verlauf der Jahrzehnte Schwankungen unterworfen gewesen. Mangel und Überfluß haben sich abgelöst und auf die Lage des Baumwollmarktes eingewirkt. In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts litt die Weltwirtschaft unter einem relativen Baumwollüberfluß. Dieser Zustand erforderte verschiedene Hilfsmaßnahmen in der Form von Preisstützungsaktionen, Produktionssteuerung und Ausfuhrsubventionierung. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges erfolgte eine intensive Erhöhung der Lager-vorräte. Nach dem Kriege dagegen übertrafen die übernommenen Kriegsvorräte in einzelnen Ländern die Nachfrage, was einen teilweisen Warenüberfluß zur Folge hatte. Danach wurde dieser Überfluß durch einige Mißernten korrigiert, was wiederum zu einer Ausdehnung der Anbaufläche führte. Der Ausbruch der Feindseligkeiten in Korea hatte erneut eine Erhöhung der Nachfrage und demzufolge auch der Lager-vorräte zur Folge. Das Ergebnis war eine besorgnis-erregende Warenknappheit.

MARKTBEOBACHTUNG

Um die Schwierigkeiten zu meistern, die sich aus der Unsicherheit in der Versorgung mit Rohbaumwolle ergaben, wurde von den an der Baumwollproduktion interessierten Ländern im September 1939 in Washington das sogenannte „International Cotton Advisory Committee“ (ICAC.) ins Leben gerufen. Damals wurde bestimmt, daß es die Aufgabe dieses Komitees sein solle, Lage und Entwicklung des Rohstoffes

Baumwolle innerhalb der Weltwirtschaft zu beobachten und, wenn nötig, den beteiligten Regierungen geeignete Vorschläge für Maßnahmen zur Lösung der mit Rohbaumwolle in Zusammenhang stehenden Probleme einzureichen. Die Zielsetzung des Komitees war also sehr weit gespannt und sehr allgemein gehalten. Bedeutungsvoll daran war, daß die Lösung der eventuell auftretenden Probleme durch internationale Zusammenarbeit erzielt werden sollte. Das „International Cotton Advisory Committee“ war somit eine der ersten internationalen Rohstoff-Organisationen, wie sie seit Ende des zweiten Weltkrieges im Schoße der Vereinten Nationen in verschiedenen Fällen geplant und teilweise auch verwirklicht wurden.

Im Jahre 1945 wurde die während des Krieges eingeschränkte Tätigkeit des ICAC. wieder aufgenommen. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und deren Zweigorganisationen sowie alle wichtigeren Rohbaumwolle importierenden oder exportierenden Länder wurden eingeladen, sich dem „International Cotton Advisory Committee“ anzuschließen. Im Laufe der Jahre erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 28 und umfaßt heute folgende Länder:

Ägypten, Anglo-Ägyptischer Sudan, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Niederlande, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, USA.

In seiner gegenwärtigen Zusammensetzung vertritt das ICAC. ungefähr 86 % sämtlicher Baumwollspindeln sowie 86 % der gesamten Rohbaumwollproduktion.

Es ist bemerkenswert, daß sich die Struktur und damit auch die Interessenlage des ICAC. durch die Erhöhung seiner Mitgliederzahl ganz beträchtlich verändert hat. Wenn das Komitee früher ausschließlich aus Vertretern der Rohbaumwolle erzeugenden Länder bestand, so setzt es sich heute zu etwas mehr als der Hälfte aus Vertretern der Rohbaumwolle kon-

¹⁾ Es wird geschätzt, daß in den USA allein über 16 Millionen Menschen, also ungefähr ein Zehntel der gesamten Bevölkerung, ihr Auskommen von der Baumwolle in Produktion oder Verarbeitung ableiten.

sumierenden Länder zusammen, also aus Ländern mit einer mehr oder weniger bedeutenden Textilindustrie, jedoch ohne eigene Rohbaumwoll-Produktion. Ob mit dieser Strukturwandlung des ICAC. auch eine entsprechende Anpassung seiner ursprünglich nur für die Baumwolle produzierenden Länder bestimmten Politik und Zielsetzung verbunden war, bleibt zu untersuchen.

VORARBEITEN ZUM ABKOMMEN

Schon bei der Gründung des ICAC. im Jahre 1939 hatte sich das Komitee — wenn auch noch sehr theoretisch — mit dem Gedanken eines internationalen Rohstoffabkommens für Baumwolle befaßt. Es war naheliegend, daß dieser Gedanke nach dem Kriege wieder aufgenommen wurde und unter dem Einfluß der großen Versorgungsschwankungen in den Nachkriegsjahren heranreife und immer mehr Gestalt annahm. Der formelle Beschluß zur Aufnahme der Vorstudien zur Schließung eines solchen Abkommens wurde im Mai 1950 auf der 9. Plenarversammlung des ICAC. in Washington gefaßt²⁾. In diesem Beschluß wurden folgende Punkte hervorgehoben:

1. Alle beteiligten Regierungen sind bestrebt, den Lebensstandard ihrer Bevölkerungen zu heben, insbesondere nach der Erschütterung der Wirtschaftslage in den einzelnen Ländern durch den zweiten Weltkrieg.
2. Die Regierungen sind bestrebt, der Landwirtschaft angemessene Preise für ihre Produkte zuzusichern.
3. Sollen diese beiden Ziele erreicht werden, so muß eine Produktions- und Preispolitik geschaffen werden, die die Interessen der Produzenten und Konsumenten in gleichem Maße berücksichtigt.
4. Der Weltverbrauch an Baumwolle ist seit 1947 nicht in gleichem Verhältnis angestiegen wie die allgemeine wirtschaftliche Tätigkeit und wie die Bevölkerungszahlen.
5. Seit Kriegsende ist die Baumwollproduktion im Dollargebiet angestiegen, nicht aber in den übrigen Gebieten, und zwar hauptsächlich infolge des großen Bedarfes an Nahrungsmitteln.
6. Die Baumwollvorräte sind 1949/50 zum ersten Mal seit Kriegsende angestiegen, vornehmlich in den USA, was die Wiedereinfuhr von Produktionskontrollen durch Beschränkung der Anbaufläche zur Folge hatte. Demgegenüber haben die Lagervorräte in anderen Ländern abgenommen.
7. Der Welthandel in Rohbaumwolle ist seit Kriegsende immer noch durch einen starken Dollarmangel behindert.
8. Große Fortschritte wurden auf den Gebieten der Wachstumsförderung und der Produktionsmethoden erzielt.
9. Der verhältnismäßig hohe Preis von Baumwolle könnte einen ungünstigen Einfluß auf den Verbrauch haben und zudem eine plötzliche Überproduktion auslösen.
10. Die sogenannte „Non-Dollar-Baumwolle“ ist gegenüber der „Dollar-Baumwolle“ durch eine Preisdifferenz begünstigt, die in keinem Verhältnis zu Qualitäts- und Artunterschied mehr steht.
11. Technischer Fortschritt hat die Qualität synthetischer Fasern beträchtlich gesteigert unter gleichzeitiger Kostensenkung, woraus eine scharfe Konkurrenzierung der Baumwolle erwächst, was durch die Auswirkungen von Abwertungen in vielen Ländern noch gefördert wurde.

Das Komitee kam zu dem Schluß, daß die in diesen elf Punkten aufgeführten Hauptschwierigkeiten auf dem Weltmarkt für Baumwolle am besten durch ein internationales Rohstoffabkommen überwunden werden könnten. Die entsprechende Resolution gab den Anstoß zu den langwierigen und überaus eingehenden Vorarbeiten zu einem solchen Abkommen.

Es erübrigt sich, auf die verschiedenen seit der 9. Plenarversammlung ausgearbeiteten Vorschläge einzugehen, da alle diese Entwürfe zurückgezogen und neu bearbeitet wurden.

²⁾ Resolution XII; Proceedings, Ninth Plenary Meeting of the International Cotton Advisory Committee; Washington May 22-31, 1950.

Zur Durchführung der Arbeiten am Entwurf für ein Rohstoffabkommen wurde ein Unterausschuß bestellt, in dem folgende Länder vertreten sind:

Ägypten, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Österreich, Peru, USA.

Von diesem Gremium wurde der Anfang November 1953 in Washington tagenden Plenarversammlung ein neuer „endgültiger“ Entwurf vorgelegt. Das Begleitschreiben, durch das der Entwurf eingeleitet wird, weist darauf hin, daß dieser Entwurf für die beteiligten Regierungen in keiner Weise verpflichtend sei. Immerhin sei der Unterausschuß der Meinung, daß mit diesem Vorschlag die theoretischen Vorarbeiten abgeschlossen seien und zur tatsächlichen Ausführung geschritten werden könne. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß die grundsätzliche Frage, ob ein internationales Rohstoffabkommen für Baumwolle geschlossen werden soll oder nicht, auf Grund des vorliegenden Entwurfes entschieden werden muß.

DER ABKOMMENSENTWURF

In der Einleitung zum Entwurf werden die Ziele, die durch das Abkommen erreicht werden sollen, folgendermaßen umrissen:

1. Ein vernünftiges Maß von Preisstabilität, d. h. eine Zusage von Preisen, die einerseits für den Produzenten lohnend und andererseits für den Konsumenten angemessen sind; Vermeidung von destruktiven Preiskämpfen zwischen den Rohbaumwolle produzierenden Ländern.
2. Größere Sicherstellung der Märkte und Absatzmöglichkeiten für die Rohbaumwolleproduzenten, zur Vermeidung von extremen Maßnahmen zur Anpassung der Produktion.
3. Größere Sicherstellung der Versorgung der Rohbaumwollkonsumenten, um Fabrikanten und Händlern eine geordnete Planung der Verarbeitung von Rohbaumwolle und des Verkaufes von Baumwollprodukten zu ermöglichen.

Das Abkommen erstreckt sich nur auf die Rohbaumwolle mit durchschnittlicher Faserlänge (medium staples), da neun Zehntel der gesamten Menge von Rohbaumwolle, die dem Welthandel zugeführt wird, zu dieser Kategorie gehören und die Grundsätze des Abkommens ohne weiteres auf die beiden anderen Kategorien (Baumwolle mit besonders langer oder besonders kurzer Faser) angewandt werden könnten.

Drei verschiedene Formen des Abkommens werden im Entwurf in Aussicht genommen: Ein multilateraler Vertrag, ein sogenanntes „Buffer Stocks“- (Ausweichlager) Abkommen, oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten. Für alle Varianten ist die Konstituierung eines Internationalen Baumwollrates als Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Abkommens vorgesehen.

Multilaterales Abkommen

Nach dem multilateralen Vertragsabkommen verpflichten sich die Einfuhrländer, Rohbaumwolle bis zu den für jedes Jahr festgelegten Maximalmengen mindestens zu den durch das Abkommen festgelegten Minimalpreisen von den Ausfuhrländern abzunehmen. Demgegenüber verpflichten sich die Ausfuhrländer, den Einfuhrländern diese bestimmten Mengen zu Preisen zu liefern, die nicht höher als die festgelegten Maximalpreise liegen. Über die durch das Abkommen festgelegten Maximalmengen hinaus besteht weder ein Verkaufszwang für die Ausfuhrländer noch ein Kaufzwang für die Einfuhrländer. Hingegen müssen die für jedes Einfuhrland jährlich festgelegten Minimalmengen von

diesem auch abgenommen werden (Art. III, 1 und 2). Jedoch bestehen die gegenseitigen Kauf- und Kaufverpflichtungen für die Ausfuhrländer nur dann, wenn diese Vertragsländer ausdrücklich dazu angehalten werden (Art. III, 6)³⁾. Innerhalb der Maximal- und Minimalpreisgrenzen besteht für die Vertragspartner Freiheit zu Preisanpassungen.

Zur Tötigung der durch das Abkommen festgelegten Käufe und Verkäufe besteht für die Vertragspartner ebenfalls volle Freiheit. Damit wird die Vollziehung der vorgesehenen Transaktionen ausdrücklich den privaten Handelsfirmen überlassen. Nur für den Zeitpunkt der Tötigung der Kaufverpflichtungen durch die Einfuhrländer werden bestimmte Fristen gesetzt.

Die Vertragsländer werden aufgefordert, ihre Handels- und Agrarpolitik so zu gestalten, daß das freie Spiel der Preise innerhalb der vom Abkommen festgelegten Grenzen nicht behindert wird. Sollte die Volkswirtschaft eines Landes dadurch gewissen Härten ausgesetzt sein, so kann das betroffene Land bei der Aufsichtsbehörde Klage einreichen. Diese Behörde amtiert auch als Schiedsgericht.

Zur reibungslosen Abwicklung der Transaktionen werden die Einfuhr- und Ausfuhrländer gleichermaßen aufgefordert, angemessene Vorräte zu halten. Anpassungen der festgelegten Mengen oder Preise können im Verlaufe der Vertragsdauer durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

„Buffer Stocks“-Abkommen

Die zweite Variante des Entwurfes zur Schaffung eines internationalen Rohstoffabkommens für Baumwolle stützt sich auf die Voraussetzung, daß verschiedene nationale Ausweichlager, sogenannte „Buffer Stocks“, geschaffen werden. Nach diesem Abkommen verpflichten sich die teilnehmenden Länder, nach einem festgelegten Plan und bis zu einem bestimmten Umfang Lagervorräte an Baumwolle zu halten (Art. V, 1). Die Regierungen der betreffenden Länder sind für planmäßigen Einkauf, Lagerhaltung und Verkauf dieser Vorräte verantwortlich. Die Funktion des Abkommens würde sich folgendermaßen abspielen: Jedem Land wird eine bestimmte Durchschnittsqualität von Rohbaumwolle als Basis für seine Lagerhaltung zugeteilt. Für diese Basisqualität werden Maximal- und Minimalpreise festgelegt, die als Preisrahmen dienen. Die von den einzelnen Regierungen bestellten Aufsichtsbehörden für die Ausweichlager werden immer dann Rohbaumwolle zu den festgelegten Mengen einkaufen, wenn sich der Marktpreis der Basisqualität auf der Höhe oder unter der Minimalgrenze bewegt (Art. VI, 1). Dagegen soll die gelagerte Rohbaumwolle immer dann zum Verkauf und zur sofortigen Lieferung angeboten werden, wenn sich der Marktpreis für die Basisqualität auf der Höhe oder über der Maximalgrenze bewegt (Art. VI, 2).

Die nationalen Ausweichlager sollen nur mit Rohbaumwolle der dem betreffenden Land zugeteilten Basisqualität gespeist werden. Die festgelegten Minimal- und Maximalpreise für die Basisqualitäten sind Gegenstand ununterbrochener Überwachung und Anpassung. Dasselbe gilt auch für den Umfang der von den einzelnen Ländern zu haltenden Lager.

³⁾ Diese beiden Artikel bergen einen grundsätzlichen Widerspruch.

Kombiniertes Abkommen

Als dritte Variante eines internationalen Rohstoffabkommens für Baumwolle wird die Kombination eines multilateralen Vertrages mit einem „Buffer Stocks“-Abkommen vorgeschlagen. Diese Lösung würde folgende Züge tragen:

Derselbe festgelegte Minimalpreis für Rohbaumwolle gilt als Minimalpreisbasis unter dem multilateralen Vertrag wie auch als Preisminimum unter dem „Buffer Stocks“-Abkommen. Die Preisminima und -maxima werden nur für eine ausgewählte Standardqualität festgelegt. Die Verwalter der „Buffer Stocks“ können diese Qualität auch unter dem Minimalpreis einkaufen, ohne daß dadurch ein doppeltes Preisminimum präjudiziert werden soll. Verkäufe aus den „Buffer Stocks“ erfolgen unter dem Preismaximum. Eine bestimmte Menge der „Buffer Stocks“ wird immer als Reserve beiseitegelegt, um den Importländern eine zusätzliche Sicherstellung ihrer Versorgung zu Preisen, die nicht über dem Maximum liegen, zu bieten.

Unter dieser Kombination kann der Umfang der Ausweichlager wesentlich kleiner sein als unter einem ausschließlichen „Buffer Stocks“-Abkommen. Es wird geschätzt, daß 25 % der im multilateralen Vertrag festgelegten Handelsmengen ausreichen würden.

Grundsätzlich sollen unter der Kombination sowohl das multilaterale Vertragsabkommen wie auch das „Buffer Stocks“-Abkommen unabhängig voneinander funktionieren.

KRITIK

Der Vorschlag eines internationalen Rohstoffabkommens für Baumwolle ist von seiten der Industrie sowie der übrigen interessierten Kreise sehr eingehend geprüft worden. Die Mehrheit dieser Untersuchungen ergab, daß ein solches Abkommen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu empfehlen sei; auch seien die bis dahin unterbreiteten Vorschläge in ihrer Form praktisch kaum durchzuführen.

Am entschiedensten in ihrer Ablehnung und am wichtigsten in ihrer Bedeutung war die Stellungnahme der „International Federation of Master Cotton Spinners' and Manufacturers' Associations“ (International Cotton Federation), des Spitzenverbandes der Baumwolle verarbeitenden Industrien, dem mit Ausnahme Japans und der USA sozusagen sämtliche Spinner, Zwirner, Weber wie auch die Vertreter der Textilveredelung und des Rohbaumwollhandels angeschlossen sind. In ihrer Sitzung vom 25.—28. September 1953 in Kopenhagen faßte die Organisation folgende Resolution:

„Die Internationale Baumwoll-Vereinigung, in voller Erkenntnis der Wünschbarkeit einer Stabilisierung von Baumwollpreisen auf einer für Produzenten, Fabrikanten und Konsumenten angemessenen Höhe, hat die Rapporte über die wertvollen Studien des Subkomitees des International Cotton Advisory Committee gewürdigt und ist einmütig der Auffassung, daß alle bisher unterbreiteten Vorschläge auf große praktische und finanzielle Schwierigkeiten stoßen würden, zufolge der verschiedenartigen Natur von Baumwolle im Gegensatz zu anderen, einheitlicheren Agrarprodukten. Alle oben erwähnten Vorschläge würden es wahrscheinlich mit sich bringen, daß die Entwicklung des Handels in Rohbaumwolle eingeschränkt würde und daß Baumwollpreise auf einer Höhe gehalten würden, daß sie im Vergleich zu den Preisen anderer natürlicher oder synthetischer Fasern nicht mehr konkurrenzfähig wären, was sich schließlich zum Nachteil von Baumwollproduzenten, -fabrikanten und -konsumenten auswirken müßte“.

Die Kritik, die von den Vertretern der Textilindustrie gegen das vorgeschlagene Abkommen erhoben wurde, richtete sich vor allem gegen dessen dirigistische Natur, die eine Einschränkung der Handelsfreiheit bedeuten würde und eine Ausschaltung der marktwirtschaftlichen Funktionen nach sich ziehen müßte. Zudem ist die Baumwolle ein Agrarprodukt, dessen Vielfältigkeit in bezug auf Art und Qualität nur ein freier Markt Rechnung tragen kann und das sich deshalb nicht für ein Rohstoffabkommen eignet. Weiter ist zu befürchten, daß ein solches Abkommen das Preisniveau der Rohbaumwolle auf einer unrealistischen oder für den Konsumenten unangemessenen Höhe halten würde. Aus diesen Gründen hat sich die Internationale Baumwollvereinigung den Standpunkt der Industrie zu eigen gemacht und sich einmütig gegen den Vorschlag eines Rohstoffabkommens ausgesprochen.

Vom 2.—12. November 1953 wurde in Washington die 12. Plenarsitzung des „International Cotton Advisory Committee“ abgehalten. Selbst dieses Komitee, das doch schließlich Initiator des Rohstoffabkommens war und das die verschiedenen Vorschläge ausgearbeitet hatte, mußte zur Einsicht kommen, daß ein solches Abkommen vorderhand nicht zu empfehlen sei und kaum zu verwirklichen wäre. Man kam zu folgender abschließenden Resolution:⁴⁾

„Internationale Zusammenarbeit zur Stabilisierung von Rohbaumwollpreisen ist wünschenswert. Doch ist die Zeit für den Abschluß eines internationalen Rohstoffabkommens für Baumwolle noch nicht reif. Auch sind die bis dahin vorgebrachten Entwürfe unvereinbar mit der Wirtschaftspolitik einzelner am Projekt interessierter Länder. Dennoch sollen die Arbeiten am Entwurf weitergeführt werden“.

Diese Resolution hat zur Folge, daß trotz der einmütigen Ablehnung des Abkommens durch die Industrie und die übrigen betroffenen Kreise die Pläne für seinen Abschluß noch keineswegs fallen gelassen werden. Dabei richtete sich die Ablehnung nicht nur gegen die Form des vorgeschlagenen Abkommens, sondern gegen den Abschluß eines Abkommens grundsätzlich.⁵⁾ Es wurde unter anderem auch darauf hingewiesen, daß das Problem der internationalen Preisstabilisierung direkt von der Frage der Konvertibilität der Währungen abhängt. Solange die Währungskonvertibilität der am Abkommen beteiligten Länder nicht für alle in gleichem Maße besteht, kann eine Durchführung des Abkommens nicht ohne Ungerechtigkeiten gegenüber den währungsschwachen Ländern erfolgen. Die Gründe, die gegen den Abschluß eines internationalen Rohstoffabkommens für Baumwolle sprechen, haben größtenteils allgemeine Gültigkeit. Doch können noch weitere, grundsätzliche Einwendungen gegen internationale Rohstoffabkommen erhoben werden: Der Welthandel in Rohstoffen ist sehr ungleichmäßig zwischen den einzelnen Ländern verteilt. Es wird deshalb immer Länder geben, die aus einem Abkommen größeren Nutzen ziehen können als andere. Doch wären bevorzugte und weniger bevorzugte Länder unter einem Abkommen den gleichen Regelungen unterworfen. Diese Regelungen würden aber nicht immer für alle Länder gleich gerecht sein.

⁴⁾ Cotton — Monthly Review of the World Situation; Vol. 7, No. 8, December 1953; ICAC, Washington D. C.

⁵⁾ Vergl. The Cotton Trade Journal; Memphis, Tennessee, 30. 10. 1953. — Textil-Zeitung, Wiesbaden, 5. 12. 53.

Konjunkturschwankungen, insbesondere Schwankungen von Angebot und Nachfrage treten plötzlich und innerhalb kürzester Frist auf. Dagegen sind ihre Auswirkungen von langer Dauer. Internationale Rohstoffabkommen erschweren eine rasche und zeitlich nützliche Anpassung der nationalen Volkswirtschaften an die veränderte Konjunkturlage.

Auf die währungstechnischen Schwierigkeiten, die mit internationalen Rohstoffabkommen verbunden sind, wurde bereits hingewiesen. Voraussetzung einer reibungslosen Durchführung solcher Abkommen ist eine gleichmäßige, gegenseitige Konvertibilität der Währungen aller am Abkommen beteiligten Länder.

Aus politischen Gründen ergibt sich die Schwierigkeit, zwischen strategischer und wirtschaftlicher Lagerhaltung eine Grenze zu ziehen. Diese Schwierigkeit ist immer dann besonders groß, wenn es gilt, den Standort der Ausweichlager zu bestimmen.⁶⁾

Internationale Rohstoffabkommen können die Industrialisierung unterentwickelter Länder hindern. Sie können ein Hemmnis bilden für die Erschließung unausgebeuteter Rohstoffvorkommen oder für die Ausdehnung von volkswirtschaftlich besonders günstigen Zweigen der Rohstoffproduktion.

Die bisher mit Rohstoffabkommen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß auch auf Seiten der Konsumenten kein ausgesprochenes Interesse an solchen Abkommen besteht, besonders weil kein Preisvorteil damit verbunden ist.⁷⁾

Es ist von internationaler Bedeutung, daß die Empfehlungen der sogenannten Randall-Kommission über die von den USA einzuschlagende Außenhandelspolitik sich gegen den Abschluß von internationalen Rohstoffabkommen aussprechen und eine Kündigung der bereits bestehenden Abkommen empfehlen.⁸⁾ Die Kommission ist der Auffassung, daß sich unter solchen Abkommen Erstarrungen und Einschränkungen der Märkte ergeben würden und daß die Anpassungsfähigkeit der Volkswirtschaften der beteiligten Länder sowie die Entfaltungsmöglichkeit der persönlichen Initiative leiden müßten. Viele praktische Erwägungen sprechen gegen den Abschluß internationaler Rohstoffabkommen. Doch ist eines der wichtigsten Gegenargumente mehr grundsätzlicher Natur:

Die Idee internationaler Rohstoffabkommen birgt einen wesentlichen Trugschluß in sich: Solche Abkommen stützen sich auf die Voraussetzung, daß ein Marktpreis weiterhin bestehen werde. Ein Marktpreis ist in der Tat Voraussetzung für das Funktionieren der Abkommen. Es wird nur übersehen, daß sich unter einem internationalen Rohstoffabkommen ein freier Marktpreis überhaupt nicht mehr bilden kann. Internationale Rohstoffabkommen sind in ihrem Wesen dirigistischer Natur. Sie schalten die Funktionen der Märkte aus und sind deshalb unvereinbar mit den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

⁶⁾ Vergl. Boris C. Swerling: „Buffer Stocks and International Commodity Problems“; in The Economic Journal, Vol. LXIII, No. 252 (Dezember 1953), S. 778-790.

⁷⁾ Dies ist bei dem 1933 abgeschlossenen internationalen Tee-Abkommen der Fall. Vergl. Monthly Bulletin of Agricultural Economics and Statistics; Food and Agriculture Organisation of the United Nations, Rome; Vol. II, No. 10, Oktober 1953.

⁸⁾ Vergl. United States Information Service, American Embassy, London; Bulletin vom 23. Januar 1954.